sletter+++newsletter+++nev

Ausgabe
07.2002

Erkens Gerow Schmitz Zeiss

Wirtschaftsprüfer | Steuerberater | Rechtsanwälte

+++newsletter+++

Termine Juli 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung[1]	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag[2]	10.07.2002	15.07.2002	15.07.2002[3]
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag[2]	10.07.2002	15.07.2002	Keine Schonfrist
Umsatzsteuer[4]	10.07.2002	15.07.2002	15.07.2002[3]

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
2 Für den abgelaufenen Monat, bei Vierteljahreszahlern für das abgelaufene Kalendervierteljahr.
3 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.
4 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat, bei Vierteljahreszahlern ohne Fristverlängerung für das abgelaufene Kalendervierteljahr.

Termine August 2002

Bitte beachten Sie die folgenden Termine, zu denen die Steuern fällig werden:

Steuerart	Fälligkeit	Ende der Schonfrist bei Zahlung durch	
		Überweisung[1]	Scheck/bar
Lohnsteuer, Kirchensteuer, Solidaritätszuschlag[2]	12.08.2002	19.08.2002[3]	19.08.2002[3 4]
Kapitalertragsteuer, Solidaritätszuschlag	12.08.2002	19.08.2002[3]	keine Schonfrist
Umsatzsteuer[5]	12.08.2002	19.08.2002[3]	19.08.2002[3 4]
Gewerbesteuer	15.08.2002[3]	20.08.2002[3]	keine Schonfrist
Grundsteuer	15.08.2002[3]	20.08.2002[3]	keine Schonfrist

1 Um die Frist zu wahren, sollte die Überweisung einige Tage vorher in die Wege geleitet werden.
2 Für den abgelaufenen Monat.
3 In Bundesländern, in denen der 15. ein Feiertag (Mariä Himmelfahrt) ist, gilt statt dem 15. der 16. August und statt dem 20. der 21. August 2001.
4 Wenn gleichzeitig mit der Abgabe der Anmeldung gezahlt wird.
5 Für den abgelaufenen Monat; bei Dauerfristverlängerung für den vorletzten Monat; bei Vierteljahreszahlern mit Dauerfristverlängerung für das vorangegangene Kalendervierteljahr.

Zahlungsverzug: Höhe der Verzugszinsen

Spätestens 30 Tage nach Fälligkeit und Zugang einer Rechnung tritt Verzug und damit Zinszahlungspflicht ein, wenn nicht der Gläubiger schon zuvor den Schuldner über eine Mahnung in Verzug gesetzt hat. Im Streitfall muss allerdings der Gläubiger den Zugang der Rechnung bzw. gegebenenfalls den Zugang der Mahnung beweisen.

Während des Verzugs ist eine Geldschuld zu verzinsen. Der Verzugszinssatz beträgt für das Jahr fünf Prozentpunkte bzw. für Rechtsgeschäfte, an denen Verbraucher nicht beteiligt sind, sogar acht Prozentpunkte über dem Basiszinssatz.

Der Basiszinssatz verändert sich zum 1. Januar und 1. Juli eines jeden Jahres um die Prozentpunkte, um welche die Bezugsgröße seit der letzten Veränderung des Basiszinssatzes gestiegen oder gefallen ist. Bezugsgröße ist der Zinssatz für die jüngste Hauptrefinanzierungsoperation der Europäischen Zentralbank vor dem ersten Kalendertag des betreffenden Halbjahres.

Aktuelle Basis- bzw. Verzugszinssätze:

Zeitraum	Basiszinssatz	Verzugszinssatz	Verzugszinssatz für Rechtsgeschäfte ohne Verbraucherbeteiligung
1.5. bis 31.8.2000	3,42 v. H.	8,42 v. H.	
1.9. bis 31.12.2000	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.1. bis 30.4.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.5. bis 31.8.2001	4,26 v. H.	9,26 v. H.	
1.9. bis 31.12.2001	3,62 v. H.	8,62 v. H.	
1.1. bis 30.6.2002	2,57 v. H.	7,57 v. H.	10,57 v. H.

Auflösung einer Rückstellung nach der Wertaufhellungstheorie

Über den Zeitpunkt, zu dem eine Rückstellung aufzulösen ist und die Wirkung der Wertaufhellungstheorie bestehen häufig Meinungsunterschiede. Für die Auflösung einer Rückstellung kommt es auf die Sachverhaltsentwicklung bis zum Bilanzstichtag und auf die subjektive Erkenntnismöglichkeit des bilanzierenden Kaufmanns zu diesem Zeitpunkt an.

Sachverhalte, die bis zum Bilanzstichtag noch nicht vorliegen, können bis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung nicht rückwärts auf den Bilanzstichtag aufgehellt werden. Die Wertaufhellungstheorie ist in der Wirkung auf die Erkenntnismöglichkeit des Kaufmanns auf bereits vorhandene Sachverhalte bis zum Bilanzstichtag beschränkt.

Der Bundesfinanzhof hat auf dieser Grundlage der Auflösung einer Rückstellung widersprochen, bei der ein Kaufmann in der zweiten Instanz vor Gericht zwar gewonnen hatte, der Prozessgegner (Zusatzversorgungskasse der Bauwirtschaft) aber nach dem Bilanzstichtag noch Rechtsmittel einlegen konnte. Die Sozialkasse legte kein Rechtsmittel ein. Diese Kenntnis zum Zeitpunkt der Bilanzaufstellung rechtfertigt nicht eine Auflösung der Rückstellung zum Bilanzstichtag.

Kein Abzug von Zinsen als Betriebsausgaben, wenn die Mittel für Darlehen vorher geschenkt wurden

Überträgt der beherrschende Gesellschafter einer Personengesellschaft einen Geldbetrag auf sein Kind und muss dieses den Betrag der Gesellschaft sogleich wieder als Darlehen zur Verfügung stellen, können die Zinsen bei der Gesellschaft nicht als Betriebsausgaben abgezogen werden. Es gibt bereits eine Reihe gleichartiger Entscheidungen der Finanzgerichtsbarkeit, wobei in den entschiedenen Fällen immer ein enger zeitlicher Zusammenhang zwischen der Schenkung und der Hingabe der Darlehen bestand.

Neu an dieser Entscheidung des Bundesfinanzhofs ist die Aussage, dass auch bei einem längeren Abstand zwischen Schenkung und Darlehensvertrag die gleichen Grundsätze anzuwenden sind. Allerdings gilt dies nur, wenn die Vertragsgestaltung als Gesamtplan anzusehen ist und damit eine sachliche Verknüpfung besteht.

Provisionsnachlässe eines Eigenkapitalvermittlers bei geschlossenem Immobilienfonds

Bei einem geschlossenen Immobilienfonds waren Provisionen eines Eigenkapitalvermittlers vom Finanzamt als Werbungskosten angesehen worden. Das Finanzamt des Fonds behandelte die gewährten Provisionsnachlässe bei ihr als Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung. Der Bundesfinanzhof sah aber in den Provisionsnachlässen Anschaffungskostenminderungen.

Provisionsnachlässe, die der Eigenkapitalvermittler Fonds-Gesellschaftern gewährt, sind danach als Minderung der Anschaffungskosten zu behandeln, wenn diese Nachlässe keine besonderen Leistungen der Gesellschafter abgelten. Bei einem geschlossenen Immobilienfonds stellen Eigenkapitalvermittlungsprovisionen regelmäßig Anschaffungskosten dar. Die Minderung dieser Kosten reduzieren deshalb die Anschaffungskosten.

Tarifbegünstigung von Entlassungsentschädigungen - Unschädlichkeit späterer ergänzender Zusatzleistungen

Die Tarifbegünstigung einer Entlassungsentschädigung setzt grundsätzlich den Zufluss in einem Kalenderjahr voraus. Zur Erleichterung des Arbeitsplatzwechsels werden davon Ausnahmen für verhältnismäßig geringe Zusatzleistungen aus Gründen der sozialen Fürsorge gewährt. Der Bundesfinanzhof hat eine solche Ausnahme bei Zahlungen zur Auffüllung des Arbeitslosengelds über maximal zwölf Monate neben einer Entlassungsentschädigung gemacht.

Nach einer weiteren Urteilsentscheidung vom gleichen Tag gilt eine solche Ausnahme jedoch nicht, wenn die späteren Zahlungen summarisch in einer Größenordnung der Hauptleistung erfolgen.

Veräußerung des Geschäftswerts nach Betriebsaufgabeerklärung und Betriebsverpachtung

Die Veräußerung des Geschäftswerts nach erklärter Betriebsaufgabe und anschließender Betriebsverpachtung führt zu nachträglichen Einkünften aus Gewerbebetrieb. Diese sind nicht steuerbegünstigt. Der hierzu ergangenen Entscheidung des Bundesfinanzhofs lag folgender Sachverhalt zu Grunde:

Ein Apotheker gab 1971 seinen Betrieb auf und verpachtete die Apotheke. Die Verpachtung wurde nach dessen Tod durch die Erben fortgeführt. Die Erben veräußerten 1999 die Apotheke und erhielten vom Erwerber für den Geschäftswert ca. 250 T€. Der veräußernde Erbe war der Ansicht, dass die Einkünfte außer Ansatz bleiben müssten, da bereits beim Rechtsvorgänger ein Veräußerungsgewinn als gewerbliche Einkünfte erfasst worden sei.

Der Bundesfinanzhof weist darauf hin, dass ein Geschäftswert nicht in das Privatvermögen übernommen werden kann. Dies ist z. B. bei anderen Wirtschaftsgütern möglich, die anlässlich der Betriebsaufgabe nicht verpachtet, sondern entnommen werden. Die Veräußerung des einzelnen Wirtschaftsguts „Firmenwert“ ist dementsprechend als laufender gewerblicher Gewinn zu versteuern.

Zufluss mit Gutschrift auf Bankkonto

Unternehmer, die nicht auf Grund gesetzlicher Vorschriften verpflichtet sind, Bücher zu führen und Abschlüsse zu machen, und die auch nicht freiwillig Bücher führen und Abschlüsse machen, können als Gewinn den Überschuss der Betriebseinnahmen über die Betriebsausgaben ansetzen (Überschussrechnung).

Die Überschussrechnung ist eine reine Geldrechnung, die durch das Zu- und Abflussprinzip bestimmt ist. Aufzuzeichnen sind grundsätzlich nur die vereinnahmten Betriebseinnahmen und die verausgabten Betriebsausgaben.

Einnahmen sind dem Steuerpflichtigen dann zugeflossen, sobald er über sie wirtschaftlich verfügen kann. Das Hessische Finanzgericht stellt dazu Folgendes klar: Bei der Zahlung durch Banküberweisung erlangt der Empfänger die wirtschaftliche Verfügungsmacht im Zeitpunkt der Gutschrift auf seinem Bankkonto. Eine spätere Wertstellung ist unbeachtlich. Die Wertstellung ist nur für die Zinsabrede maßgebend.

Die Bestellung eines Erbbaurechts kann zu einer Betriebsaufspaltung führen

Eine Grundbesitzgemeinschaft kann nach geänderter Auffassung des Bundesfinanzhofs eine steuerliche Betriebsaufspaltung durch die Bestellung eines Erbbaurechts an einem unbebauten Grundstück begründen.

In dem entschiedenen Fall waren die Mitglieder der Grundbesitzgemeinschaft mehrheitlich an einer Krankenhaus-GmbH beteiligt und führten die Geschäfte der GmbH. Die erbbauberechtigte Krankenhaus-GmbH durfte auf Grund des Erbbauvertrags einen Anbau an das bestehende Krankenhaus errichten. Für die Existenz des Krankenhauses war der Anbau nicht unbedingt notwendig. Zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses über das Erbbaurecht wurde ein unbebautes Grundstück von der steuerlichen Rechtsprechung nicht als wesentliche Grundlage für eine Betriebsaufspaltung behandelt. Die sachliche Verflechtung war steuerlich trotzdem entstanden.

Die sachliche Verflechtung entsteht nach dieser geänderten Rechtsprechung mit dem Abschluss des Erbbauvertrags. Die Einkünfte der Grundbesitzgemeinschaft sind von diesem Zeitpunkt an gewerbliche Einkünfte und sie wird zum Besitzunternehmen innerhalb der Betriebsaufspaltung. Die Befreiung des eigentlichen Krankenhausbetriebs von der Gewerbesteuer überträgt sich nicht auf das Besitzunternehmen, da keine Entlastung bei den persönlichen Steuern des Krankenhausbetreibers vorgesehen ist.

Einwurf eines Briefs in den Hausbriefkasten

Wird ein Schreiben zur Fristwahrung direkt in den Hausbriefkasten des Vertragspartners eingeworfen, muss dies bis 16 Uhr geschehen. Ansonsten gilt es erst am nächsten Tag als zugegangen.

Diese Entscheidung hat das Landgericht Berlin getroffen. Ein Vermieter hatte eine Mieterhöhungserklärung erst um 17 Uhr in den Briefkasten des Mieters eingeworfen. Zu spät, meinte das Gericht. Zwar gehe ein Schreiben dem Empfänger zu, wenn es in seinen Machtbereich gelangt sei. Eine Privatperson müsse aber nicht nach 16 Uhr mit einem Brief in seinem Postkasten rechnen. In diesem Fall hatte dies zur Konsequenz, dass die Mieterhöhung erst zu einem späteren Zeitpunkt wirksam werden konnte.

Besteuerung von Geldbesorgungsleistungen

Legt ein Unternehmer im eigenen Namen, aber für Rechnung eines anderen dessen Gelder bei einer Bank an, ist das hierfür erzielte Entgelt umsatzsteuerfrei. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs besorgt ein Unternehmer eine sonstige Leistung für einen anderen nämlich nicht nur, wenn er Leistungen durch einen Dritten erbringen lässt (sog. Leistungseinkauf), sondern entgegen der Auffassung der Finanzverwaltung auch dann, wenn er die Leistungen an Dritte erbringt (sog. Leistungsverkauf). Die Steuerbefreiung für die Kreditgewährung bzw. den Umsatz im Einlagengeschäft führt damit auch zur Steuerbefreiung der Entgelte für denjenigen, der diese Geschäfte besorgt hat. Das Umsatzsteuergesetz schreibt nämlich vor, dass die für die besorgte Leistung geltenden Vorschriften auf die Besorgungsleistung entsprechend anzuwenden sind.

Gefahr für den Vorsteuerabzug bei Auffanggesellschaften in Sanierungsfällen

In den Fällen einer Organschaft ist die Organgesellschaft nicht selbstständig und folglich kein Unternehmer. Sie hat deshalb kein eigenes Recht auf Vorsteuerabzug. Umsatzsteuerrechtliches Subjekt ist der Organträger.

Charakteristisch für die Organschaft sind die finanzielle, wirtschaftliche und organisatorische Eingliederung der Organgesellschaft in den Organträger.

- Eine finanzielle Eingliederung liegt vor, wenn der Organträger über eine entscheidende Kapitalbeteiligung verfügt, die es ermöglicht, den eigenen Willen bei der Willensbildung der Organgesellschaft durchzusetzen.

- Für die wirtschaftliche Eingliederung ist charakteristisch, dass die Organgesellschaft im Gefüge des übergeordneten Organträgers als dessen Bestandteil erscheint. Diese Voraussetzung liegt vor, wenn die Organgesellschaft die Funktion einer Vertriebsabteilung erfüllt.

- Besteht in den Leitungsgremien von Organträger und Organgesellschaft Personenidentität, liegt regelmäßig eine organisatorische Eingliederung im Sinne einer engen Verflechtung mit Über- und Unterordnung vor.

Für den Fall einer „übertragenden Sanierung“ kam der Bundesfinanzhof zu dem Ergebnis, dass eine Auffanggesellschaft bereits zu einem Zeitpunkt, zu dem sie selbst noch keine Umsätze ausführt, als Organ des später liquidierten Unternehmens (Organträger) anzusehen sein kann. Mit dem Erwerb von Betriebsvermögen aus dem Bestand des Organträgers werden zwar zunächst nur Vorbereitungshandlungen getroffen, darin liegt aber bereits der Beginn der wirtschaftlichen Eingliederung.

Für die organisatorische Eingliederung wurde es in dem Urteilsfall als ausreichend angesehen, dass die Organgesellschaft nicht ein-, sondern ein Teil der Geschäftstätigkeit des Organträgers auf die Organgesellschaft ausgegliedert wurde.

Als Folge aus dieser Entscheidung wurde der Auffanggesellschaft kein Vorsteuerabzug für den Erwerb von Wirtschaftsgütern des später zu liquidierenden Unternehmens zugestanden.

Strohmann als leistender Unternehmer

Auch aus Rechnungen eines sog. Strohmanns kann dem Leistungsempfänger der Vorsteuerabzug zustehen. Dies hat jüngst der Bundesfinanzhof bekräftigt und deshalb der Beschwerde eines Bauunternehmers stattgegeben. Der Strohmann könne die Leistungen, zu denen er sich verpflichtet habe, auch durch Subunternehmer ausführen lassen.

Der Vorsteuerabzug steht dem Leistungsempfänger jedoch dann nicht zu, wenn das Geschäft zwischen ihm und dem Strohmann nur zum Schein abgeschlossen worden ist und der Leistungsempfänger weiß oder davon ausgehen muss, dass der Strohmann keine eigene Verpflichtung übernehmen und dementsprechend auch keine eigenen Leistungen versteuern will. Voraussetzung für den Vorsteuerabzug

ist des Weiteren, dass der in der Rechnung angegebene Firmensitz bei Ausführung der Leistung und bei Rechnungsausstellung tatsächlich bestanden hat. Dass der Strohmann sich nach Rechnungsausstellung dem Zugriff der Finanzverwaltung entzogen hat, steht, so unmissverständlich der Bundesfinanzhof, dem Vorsteuerabzug nicht entgegen.

Umsatzsteuerbefreiung bei Organschaft

Das Finanzgericht des Saarlandes ist der Auffassung, dass die Umsatzsteuerbefreiung der Leistungen einer Organgesellschaft auch zur Steuerbefreiung der Leistungen einer zweiten Organgesellschaft führen kann. Es hat deshalb der Klage eines Organträgers stattgegeben, dessen eine Tochtergesellschaft ein Krankenhaus und dessen andere Tochtergesellschaft eine Einrichtung zur ambulanten Versorgung von Patienten betrieb. Beide Einrichtungen waren baulich miteinander verbunden. Entscheidend sei, so das Gericht, dass beide Einrichtungen von einem einheitlichen Unternehmen, das der Organträger in seinem Organkreis betreibe, umfasst würden.

Das Finanzamt hat Revision eingelegt, so dass die Entscheidung des Bundesfinanzhofs abzuwarten bleibt.

Vorsteuerabzug bei Vorbereitung der Gründung einer Kapitalgesellschaft

Kann eine Personengesellschaft, deren einziger Zweck die Gründung einer Kapitalgesellschaft ist und die keine eigenen steuerbaren Umsätze ausführt, ihr für den Bezug von Vorbereitungsleistungen in Rechnung gestellte Umsatzsteuer als Vorsteuern abziehen? Der Bundesfinanzhof möchte die Frage bejahen, hat aber Zweifel, ob seine Auffassung mit dem Europäischen Gemeinschaftsrecht übereinstimmt.

Das Gericht hat deshalb die Frage dem Europäischen Gerichtshof zur Vorabentscheidung vorgelegt und weist darauf hin, dass nach deutschem Recht automatisch eine Personengesellschaft entsteht, wenn mindestens zwei Personen die Gründung einer Kapitalgesellschaft vereinbaren. Die Personengesellschaft besteht im Regelfall bis zum Abschluss des notariell beurkundeten Gesellschaftsvertrags.

Hilfsweise fragt der Bundesfinanzhof, ob ggf. der Kapitalgesellschaft der Vorsteuerabzug zustehe, obwohl sie im Zeitpunkt der Leistungserbringung noch nicht existierte.

Zeitpunkt des Vorsteuerabzugs

Der Anspruch eines Unternehmers, die in einer Rechnung gesondert ausgewiesene Umsatzsteuer als Vorsteuer geltend zu machen, entsteht nach deutschem Umsatzsteuerrecht, wenn die gesetzlichen Vorschriften insgesamt vorliegen. Zu diesen Voraussetzungen gehört auch eine Rechnung mit gesondertem Umsatzsteuerausweis.

Der Bundesfinanzhof hatte nunmehr über einen Fall zu entscheiden, in dem ein Unternehmer eine Leistung im Jahr 1999 erhalten hatte, die Rechnung ebenfalls in 1999 ausgestellt wurde, jedoch erst im Januar 2000 beim Unternehmer einging. Nach deutschem Recht kann der Unternehmer den Vorsteuerabzug für das Jahr 1999 nicht (rückwirkend) geltend machen, da die entsprechende Rechnung in diesem Jahr noch nicht vorlag. Der Bundesfinanzhof hat jedoch Zweifel, ob diese nationale Rechtslage im Einklang mit dem Gemeinschaftsrecht und dem Recht des Vorsteuerabzugs in den übrigen Gemeinschaftsstaaten steht.

Aus diesem Grund hat er dem Europäischen Gerichtshof die Frage zur Vorabentscheidung vorgelegt, ob das Recht auf Vorsteuerabzug nur mit Wirkung für das Kalenderjahr auszuüben ist, in dem der Unternehmer die Rechnung besitzt oder die Ausübung des Rechts auf Vorsteuerabzug für das Kalenderjahr (auch rückwirkend) gilt, in dem das Recht auf Vorsteuerabzug durch den Bezug der Leistung für das Unternehmen entsteht.

Aufklärungspflichten beim Unternehmensverkauf

Der Bundesgerichtshof hat nochmals seine Rechtsprechung bestätigt, wonach dem Verkäufer eines Unternehmens eine vorvertragliche Offenbarungspflicht hinsichtlich aller Umstände obliegt, die nur ihm bekannt sind und von denen er wissen muss, dass sie für den Verkäufer von wesentlicher Bedeutung für den Vertragsschluss sind.

In dem zu entscheidenden Fall, in dem es um die Veräußerung sämtlicher Geschäftsanteile einer GmbH ging, wies die GmbH zum Zeitpunkt des Abschlusses des notariellen Vertrags Verbindlichkeiten in Höhe von mehr als 50.000 DM auf. Diesen Verbindlichkeiten standen liquide Mittel und Anlagevermögensgegenstände in Höhe von nur ca. 21.000 DM gegenüber; nennenswerte stille Reserven waren nicht vorhanden.

Nach Auffassung des Gerichts hätte der Verkäufer im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses die Zahlungsunfähigkeit des Unternehmens substanziiert darlegen müssen.

Klage gegen Feststellung des Jahresabschlusses wegen unangemessener Regelungen in KG-Verträgen?

In einem vom Bundesgerichtshof entschiedenen Fall hatten Kommanditisten gegen die Feststellung des Jahresabschlusses durch die Gesellschafterversammlung mit der Begründung geklagt, dass bestimmte Regelungen in den Verträgen der KG - hier bezüglich der Verteilung von Nutzungsentgelten - sie unangemessen benachteiligen.

Das Gericht wies in seinem Urteil darauf hin, dass es sich bei dem Jahresabschluss lediglich um ein Rechenwerk handelt, dessen Gegenstand nicht die Festsetzung von Nutzungsentgelten ist. Da in der unangemessenen Benachteiligung nicht gleichzeitig eine willkürliche Ungleichbehandlung der Gesellschafter zu sehen war, wurde das klageabweisende erstinstanzliche Urteil bestätigt.

Zur Beseitigung der Benachteiligung hätten sich die Kommanditisten besser um eine Änderung der entsprechenden vertraglichen Grundlagen bemüht.

Verlust des Vollkaskoschutzes bei Überfahren eines Stopp-Schildes

Der Versicherer einer Fahrzeugvollversicherung ist leistungsfrei, wenn ein Unfall grob fahrlässig herbeigeführt wird.

Grobe Fahrlässigkeit im Straßenverkehr liegt vor, wenn das Verhalten des Versicherungsnehmers objektiv grob verkehrswidrig und subjektiv schlechthin unentschuldbar ist.

So stellt das Überfahren eines Stopp-Schildes ein objektiv grob fahrlässiges Verhalten dar und ist auch ein Indiz für grobe Fahrlässigkeit in subjektiver Hinsicht.

Nach Auffassung des Oberlandesgerichts Köln gilt dies besonders dann, wenn eine Kreuzung ampelgesichert ist und ein ständiges Blinken des Gelblichts darauf hinweist, dass die Ampelanlage außer Betrieb ist.

+++Anlage Lohnbüro+++

Rechtsfolgen eines fehlenden Pauschalierungsantrages

Das Betriebsstättenfinanzamt kann auf Antrag des Arbeitgebers zulassen, dass die Lohnsteuer mit einem unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 38a EStG zu ermittelnden Pauschalsteuersatz erhoben wird, wenn in einer größeren Zahl von Fällen Lohnsteuer deshalb nachzuerheben ist, weil der Arbeitgeber die Lohnsteuern nicht vorschriftsmäßig einbehalten hat.[1] Der Arbeitgeber hat die pauschale Lohnsteuer zu übernehmen und ist Schuldner der pauschalen Lohnsteuer.[2] Hat das Finanzamt einen Lohnsteuerpauschalierungsbescheid[3] erlassen, obwohl der Arbeitgeber keinen Pauschalierungsantrag gestellt hat, ist der Bescheid trotzdem nicht nichtig.[4] Demzufolge tritt auch keine automatische Unwirksamkeit ein.[5] Der Lohnsteuerbescheid ist innerhalb der Einspruchsfrist mit einem Einspruch anzufechten, um eine Aufhebung zu erreichen.[6]

1 § 40 Abs. 1 S. 1 EStG.
2 § 40 Abs. 3 S. 1 u. 2 EStG.
3 § 40 Abs. 1 S. 2 EStG.
4 BFH, Urt. v. 7.2.2002, VI R 80/00, DStR 2002, S. 675, LEXinform-Nr. 0574233.
5 § 124 AO.
6 § 47, § 351 AO.

Anwendung der 50 Euro-Freigrenze bei Direktversicherungen

Vorteile, die einem Arbeitnehmer auf Grund von Sachbezügen zufließen, unterliegen bis zu einem Betrag von 50 Euro je Kalendermonat nicht der Lohnsteuer.[1] Nach Meinung der Finanzverwaltung gilt diese 50 Euro-Freigrenze nicht bei Zukunftssicherungsleistungen des Arbeitgebers.[2] Dagegen ist das Finanzgericht Düsseldorf[3] der Ansicht, dass die Beitragsleistungen des Arbeitgebers zu einer Direktversicherung eine Sachzuwendung darstellen, bei der auch die Freigrenze von 50 Euro Anwendung findet. Demzufolge können Beiträge, die der Arbeitgeber als Versicherungsnehmer auf eine zu Gunsten des Arbeitnehmern abgeschlossene Lebensversicherung einzahlt, steuer- und sozialversicherungsfrei bleiben, wenn die 50 Euro-Freigrenze nicht überschritten wird.

1 § 8 Abs. 2 EStG.
2 R 31 Abs. 3 LStR 2002.
3 FG Düsseldorf, Urt. v. 4.4.2001, 9 K 8355/99 H (L), EFG 2001, S. 1422, Rev. eingelegt, BFH, VI R 68/01.

Entgeltumwandlung zu Gunsten betrieblicher Altersvorsorge

Auf Grundlage einer aktuellen Verwaltungsanweisung[1] ist die Umwandlung von Einmal- und Sonderzahlungen (z. B. Urlaubsgeld, Weihnachtsgeld, Tantiemen des laufenden Jahres) zu Gunsten der betrieblichen Altersvorsorge - abweichend von den bisherigen Regelungen[2] - auch dann steuerlich anzuerkennen, wenn die Vereinbarung über die Gehaltsänderung bereits gilt, aber noch nicht fällig gewordene Ansprüche umfasst. Diese Regelung gilt vom 1. Januar 2002 an für alle Durchführungswege der betrieblichen Altersvorsorge.

1 OFD Hannover, Verfg. (koordinierter Ländererlass) v. 1.2.2002, S-2332-281-StH212/ S-2332-154-StO-211, LEXinform-Nr. 0576354.
2 BMF, Schr. v. 4.2.2000, IV C 5-S2332-11/00, BStBl I, S. 345.

Lohn- und einkommensteuerliche Behandlung von Beiträgen zu so genannten D & O-Versicherungen

Beiträge zu directors & officers-Versicherungen (das sind Versicherungen für das Tätigwerden oder Untätigbleiben der für das Unternehmen verantwortlich handelnden und entscheidenden Organe und Leitungsverantwortlichen)[1] gehören nicht zum Arbeitslohn der dadurch versicherten Arbeitnehmer, wenn

durch das Vorliegen folgender Voraussetzungen von einem überwiegend eigenbetrieblichen Interesse des Arbeitgebers auszugehen ist:

- Es muss sich um eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung handeln, die in erster Linie der Absicherung des Unternehmens oder des Unternehmenswerts gegen Schadensersatzforderungen Dritter gegenüber dem Unternehmen dient.
- Der Versicherungsvertrag hat besondere Klauseln zur Firmenhaftung zu enthalten, wonach der Versicherungsanspruch aus der Versicherungsleistung dem Unternehmen als Versicherungsnehmer zusteht.
- Der Versicherungsschutz bezieht sich auf das Management als Ganzes, nicht auf einzelne Personen.
- Basis der Prämienkalkulation sind die Betriebsdaten des Unternehmens, wobei die Versicherungssummen deutlich höher sein sollten als typischerweise Privatvermögen.

Ein überwiegend eigenbetriebliches Interesse des Arbeitgebers liegt bei der Versicherung von Risiken, die üblicherweise durch eine individuelle Berufshaftpflichtversicherung abgedeckt werden, hingegen nicht vor. In diesem Fall sind die Beiträge als Arbeitslohn zu versteuern, wobei beim Arbeitnehmer in gleicher Höhe Werbungskosten vorliegen.

Bei Versicherten, die nicht Arbeitnehmer sind (Aufsichtsratsmitglieder), ist bei Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen davon auszugehen, dass die Prämienzahlungen durch die Gesellschaft beim versicherten Aufsichtsratsmitglied weder zu Betriebseinnahmen noch zu Betriebsausgaben führt.

[1] FinMin. Niedersachsen, Erl. v. 25.1.2002, S 2332-161-35, S 2245-21-31 2, DStR 2002, S. 678.

Gleichstellungsgesetz: Mehr Rechte für behinderte Menschen

Behinderte Menschen haben fortan mehr Rechte: Zum 1. Mai 2002 ist das Gleichstellungsgesetz für behinderte Menschen in Kraft getreten. Kernstück des Gesetzes ist die Herstellung barrierefrei gestalteter Lebensbereiche. Behinderte Menschen sollen demnach zu allen Lebensbereichen einen umfassenden Zugang haben und diese uneingeschränkt nutzen können.

Das Ziel einer allgemeinen Barrierefreiheit umfasst neben der Beseitigung räumlicher Hindernisse für Rollstuhlfahrer und Gehbehinderte auch die kontrastreiche Gestaltung der Lebensumwelt für Sehbehinderte sowie die ungehinderte Kommunikation im Verwaltungsverfahren etwa mittels Gebärdensprachdolmetscher oder über elektronische Medien.

Konkrete Regelungen sind insbesondere:

- Die Träger des öffentlichen Personennahverkehrs sollen ihre Fahrzeuge und Verkehrsanlagen so gestalten, dass behinderte Menschen diese ohne besondere Erschwernisse selbstständig nutzen können. Dazu soll im Nahverkehrsplan festgelegt werden, wie und in welchem Zeitrahmen dieses Ziel möglichst weit reichend erreicht werden soll.
- Auch Gaststätten in neu errichteten Gebäuden unterliegen jetzt speziellen Auflagen. Dazu gehören: ebenerdige Eingänge für Rollstuhlfahrer/innen, Aufzüge oder Rampen sowie Behindertentoiletten. Weil sie kundenfreundlicher sind, werden die Gaststätten durch diese Ausgestaltung übrigens nicht nur für behinderte Menschen, sondern auch für Eltern mit Kinderwagen und Ältere attraktiver.
- Neue Gebäude des Bundes müssen frei von Wegsperren sein.
- Das Internet wird immer wichtiger. Der Bund gibt sich die Vorgabe, seinen Internetauftritt zum Beispiel durch textunterlegte Benutzeroberflächen soweit wie möglich hindernisbefreit zu gestalten.
- Hör- oder sprachbehinderte Menschen erhalten das Recht, mit Bundesbehörden im Verwaltungsverfahren in Gebärdensprache oder anderen geeigneten Kommunikationsbeihilfen zu kommunizieren.

Wird gegen die neuen Verpflichtungen verstoßen, können anerkannte Verbände dies unter bestimmten Voraussetzungen durch Verbandsklage geltend machen.

Bei der Umsetzung der gesetzlichen Maßgaben spielen Zielvereinbarungen eine entscheidende Rolle. Unternehmen und Verbände behinderter Menschen sollen in eigener Verantwortung Vereinbarungen treffen können, wie und in welchem Zeitraum Barrierefreiheit vor Ort konkret verwirklicht wird. So sind auch flexible Regelungen möglich, die den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen angepasst sind. Die Verbände der behinderten Menschen werden hier selbstständig und in eigener Verantwortung als Verhandlungspartner der Wirtschaft ihre Ziele und Vorstellungen einbringen können. Der Staat ist nur noch Beobachter dieses Prozesses.

(Früh-)Rentner: Höhere Hinzuverdienstgrenzen ab 1. Juli 2002

Rentenbezieher, die sich vor Vollendung des 65. Lebensjahres nebenbei noch etwas hinzuverdienen, können ihre Rentenzahlung gefährden, wenn sie bestimmte individuelle Hinzuverdienstgrenzen überschreiten. Diese Hinzuverdienstgrenzen werden in Folge der Rentenanpassung zum 1. Juli 2002 erhöht. (Hinweis: Zum 1. Juli 2002 steigen die Renten aus der gesetzlichen Rentenversicherung um 2,16 % in den alten bzw. 2,89 % in den neuen Bundesländern).

Beim rentenunschädlichen Hinzuverdienst gilt der Grundsatz, dass 2-mal im Jahr (durch Einmalzahlungen wie zum Beispiel Urlaubs- oder Weihnachtsgeld) bis zum doppelten der jeweiligen Hinzuverdienstgrenze verdient werden darf. Wird die Mindesthinzuverdienstgrenze von 325 EUR pro Monat über dieses Maß hinaus überschritten, führt dies immer dazu, dass die Rente entweder nur noch als Teilrente oder aber gar nicht mehr gezahlt werden kann.

Hinzuverdienstgrenzen

Die Werte der nachfolgenden Tabellen sind Mindestwerte, die gelten, wenn Rentenbezieher vor ihrem Rentenbeginn jeweils höchstens folgende Verdienste/Jahr hatten:

Jahr	**Alte Bundesländer DM**	**Neue Bundesländer DM**
1999	26.753,50	22.194,71
2000	27.128,00	22.550,29
2001	27.342,00	22.905,25

Bei höheren Verdiensten erhöhen sich die Hinzuverdienstgrenzen entsprechend.

Altersrenten

Vor Vollendung des 65. Lebensjahres gelten für Altersrenten bei Rentenbeginn ab dem 1. Januar 2000 folgende Mindesthinzuverdienstgrenzen:

Rente wegen Alters	**Zulässiger Hinzuverdienst**	
	Alte Bundesländer €	**Neue Bundesländer €**
bei Rentenbeginn ab 1.1.2000		
in voller Höhe	325,00	325,00
in Höhe von zwei Dritteln	453,84	398,39
in Höhe der Hälfte	678,83	595,88
in Höhe von einem Drittel der Vollrente	903,81	793,37

Erwerbsminderungsrenten (Rentenbeginn ab 1.1.2001)

Erwerbsminderungsrenten	zulässiger Hinzuverdienst	
	Alte Bundesländer €	Neue Bundesländer €
wegen voller Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001		
in voller Höhe	325,00	325,00
in Höhe von drei Vierteln	605,12	531,18
in Höhe der Hälfte	802,95	704,84
in Höhe von einem Viertel	1.000,78	878,49
wegen teilweiser Erwerbsminderung bei Rentenbeginn ab 1.1.2001		
in voller Höhe	802,95	704,84
in Höhe der Hälfte	1.000,78	878,49

Renten wegen Todes

Bezieher einer Rente wegen Todes dürfen nur eingeschränkt rentenunschädlich hinzuverdienen. Hier wird das Nettoeinkommen zu 40 % auf die Rente angerechnet - vorausgesetzt, der Freibetrag ist überschritten. Kinder, die Anspruch auf Waisenrente haben, erhöhen den Freibetrag. Auch Waisen müssen sich ihr eigenes Einkommen (z. B. aus einem Nebenjob als Student) auf die Waisenrente anrechen lassen, allerdings erst ab dem 18. Lebensjahr. Es gelten folgende Frei- bzw. Erhöhungsbeträge:

Renten wegen Todes	Alte Bundesländer €	Neue Bundesländer €
Freibetrag für Witwen- und Witwerrenten	325,00	325,00
Erhöhungsbetrag für jedes Kind	605,12	531,18
Freibetrag für Waisenrenten	802,95	704,84

Auch hervorragende Leistung schützt nicht vor Kündigung in Probezeit

Nach einer neueren Entscheidung des Arbeitsgerichts Frankfurt schützen auch hervorragende Leistungen einen Arbeitnehmer nicht vor einer Kündigung während der Probezeit.[1]

Nach Ansicht des Gerichts ist auch wiederholt ausgesprochenes Lob guter Leistungen keine Garantie für eine Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses über die Probezeit hinaus. Nur wenn dem klagenden Arbeitnehmer die Übernahme in ein dauerndes Arbeitsverhältnis zuvor ausdrücklich zugesagt wird, könnte er wirksam gegen die Kündigung vorgehen.

[1] ArbG Frankfurt/Main, 9 Ca 7940/01, dpa-Pressemitteilung v. 28.05.02.

Auch nach drei unzulässigen Kündigungen kein Anspruch auf Abfindung

Arbeitnehmer haben auch nach drei unzulässigen Kündigungen noch nicht automatisch einen Anspruch auf Auflösung des Arbeitsverhältnisses wegen Unzumutbarkeit der Weiterbeschäftigung und Zahlung einer Abfindung.[1]

In dem entschiedenen Fall war einer Arbeitnehmerin wegen betriebsbedingter Gründe und angeblicher Arbeitsverweigerung innerhalb kurzer Zeit drei Mal gekündigt worden. Vor Gericht klagte sie gegen die Kündigungen und beantragte zugleich, das Arbeitsverhältnis gegen Zahlung einer Abfindung von vier Monatsgehältern aufzulösen. In Folge der vorausgegangenen Kündigungen sei ihr eine Weiterbeschäftigung nicht zumutbar. Laut Urteil lag den drei zu Unrecht ergangenen Kündigungen aber lediglich eine falsche rechtliche Beurteilung des Unternehmens, nicht aber persönliche Anschuldigungen gegen die Arbeitnehmerin zu Grunde. Nur wenn die unwirksame Kündigung auf falschen, bösartigen Verdächtigungen gegen den betroffenen Arbeitnehmer beruhe, dürfe dieser die Fortsetzung des Arbeitsverhältnisses ablehnen und eine Abfindung verlangen.

[1] ArbG Frankfurt/Main, 4 Ca 6885/01, dpa-Pressemitteilung v. 24.05.02.

Zwei neue Berufskrankheiten offiziell anerkannt

Die Bundesregierung hat auf Expertenrat zwei neue Krankheiten in die Liste der Berufskrankheiten aufgenommen.[1]

Es handelt sich um Druckschädigung der Nerven und Lungenkrebs durch Quarzstäube.

Druckschädigungen der Nerven kommen nach Darstellung des Bundesarbeitsministeriums in vielen Berufen vor. Gefährdend seien vor allem Tätigkeiten mit körperlichen Zwangshaltungen oder ständig einseitigen Belastungen. Zu den durch Quarzstäube besonders gefährdeten Berufsgruppen zählen Erzbergleute, Tunnelbauer, Sandstrahler, Ofenmaurer, aber auch Beschäftigte in grob- und feinkeramischen Betrieben sowie in Dentallabors.

1 Bundesregierung, Presse-Meldung v. 29.05.02.

Auch bei Verdacht einer Straftatbegehung Anspruch auf ein wohlwollendes Zeugnis

Nach § 630 BGB haben Arbeitnehmer nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses Anspruch auf Erteilung eines qualifizierten und wohlwollenden Zeugnisses.

Nach einem Urteil des Arbeitsgerichts gilt dies auch dann, wenn der Arbeitnehmer nach seinem Ausscheiden aus dem Betrieb einer Straftat zu Lasten seines Arbeitgebers verdächtigt wird.[1]

Zwischen der erbrachten Arbeitsleistung und der am Ende des Arbeitsverhältnisses möglicherweise verübten Straftat besteht kein direkter Zusammenhang. Weiterhin ist der Arbeitgeber nicht daran gehindert, im Rahmen der Führungsbeurteilung auch derartige Punkte im Zeugnis zu erwähnen, sofern sie keine unwahren oder ehrverletzenden Tatsachen enthalten.

1 ArbG Frankfurt, Urt. v. 24.5.2002, 4 Ca 7902/01, dpa-Pressemitteilung v. 24.5.2002.

Mindestlohn in den Elektrohandwerken allgemein verbindlich

Rückwirkend ab 1. September 2001 gilt in den Elektrohandwerken ein Mindestlohn auf Baustellen in Höhe von 8,64 Euro/Stunde in Westdeutschland (einschließlich Berlin) und in Höhe von 7,16 Euro/Stunde in Ostdeutschland. Seit dem 1. Mai 2002 beträgt der Mindestlohn im Westen 8,90 Euro/Stunde und 7,40 Euro/Stunde im Osten.[1]

Dies sieht der im Bundesanzeiger veröffentlichte und für allgemein verbindlich erklärte Tarifvertrag über ein Mindestentgelt in den Elektrohandwerken vor, der von den zuständigen Tarifvertragsparteien am 25. Februar 2002 geschlossen wurde. Der Tarifvertrag schließt an den allgemein verbindlichen Tarifvertrag an, der am 31. August 2001 ausgelaufen ist.

1 BMA-Pressemitteilung v. 27.5.2002.

Aufhebungsverträge per Telefax sind unwirksam

Verträge über die Aufhebung eines Arbeitsverhältnisses verstoßen, wenn sie per Telefax erfolgen, gegen das Schriftformerfordernis und sind deshalb nichtig. Dies hat das Arbeitsgericht Hannover entschieden. Dem Arbeitnehmer sei es nicht verwehrt, sich auf die Formnichtigkeiten zu berufen. Insbesondere stehe dem nicht der Grundsatz von Treu und Glauben entgegen. Generell habe jede Partei die Rechtsnachteile zu tragen, die sich aus der Formnichtigkeit eines Rechtsgeschäfts ergeben.

Stock options: Mitbestimmungsrechte des Betriebsrats

Werden nichtleitenden Arbeitnehmern eines deutschen Unternehmens Aktienoptionen (so genannte stock options) gewährt, so stehen dem Betriebsrat Informations- und möglicherweise auch Mitbestimmungsrechte zu. Dies hat das Landesarbeitsgericht Nürnberg entschieden.

Dies gilt auch dann, wenn sie den Arbeitnehmern von einer ausländischen Muttergesellschaft zugesprochen werden. Aktienoptionen seien geeignet, die innerbetriebliche Lohngerechtigkeit zu berühren. Dies gelte insbesondere, wenn der Muttergesellschaft von der Tochtergesellschaft Vorschläge für die Berücksichtigung einzelner Arbeitnehmer gemacht werden. Die Geschäftsleitung der Tochtergesellschaft könne sich auch nicht darauf berufen, dass die Entscheidungen letztlich von der Muttergesellschaft getroffen werden. Das Mitbestimmungsrecht des Betriebsrats scheitere nicht daran, dass die Aufgaben des Arbeitgebers ins Ausland verlagert und die inländischen Geschäftsführer von der Muttergesellschaft nicht informiert werden.

Das Bundesarbeitsgericht muss nun entscheiden.

Solidaritätszuschlag auf pauschale Lohnsteuer

Wird Lohnsteuer mit einem Pauschsteuersatz erhoben, ist die pauschale Lohnsteuer ohne irgendeine Ermäßigung Bemessungsgrundlage für den Solidaritätszuschlag. Diese Entscheidung des Bundesfinanzhofs wurde von einem Unternehmer herbeigeführt, der ausschließlich pauschalbesteuerte Arbeitnehmer beschäftigte. Er war der Ansicht, dass die Erhebungsgrenzen des Solidaritätszuschlagsgesetzes auch bei der Pauschalsteuer anzuwenden seien.

Das Gericht bestätigte, dass bei der pauschalierten Lohnsteuer im Gesetz keine Ausnahme vorgesehen ist. Die Erhebungsgrenzen gelten nur für zu veranlagende Personen, wenn die Bemessungsgrundlage bestimmte Steuerbeträge übersteigt.

Erkens Gerow Schmitz Zeiss
Wirtschaftsprüfer I Steuerberater I Rechtsanwälte

Rechtliche Hinweise

Der EGSZ - Newsletter faßt regelmäßig Gesetzesänderungen, Urteile, Verwaltungsanweisungen oder sonstige für Sie interessante Informationen zusammen bzw. gibt diese auszugsweise wieder. Der Newsletter erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Wir bitten daher ausdrücklich darum, vor einer Anwendung der Inhalte des Newsletters im konkreten Fall mit uns Rücksprache zu halten, da wir eine Haftung für die auszugsweise Darstellung nicht übernehmen können. Für weitergehende Informationen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.